

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

An die
Studierenden der Hochschulen in Baden-
Württemberg, die Schulpraxisphasen im
Rahmen des Studiums an Schulen des
Landes Baden-Württemberg absolvieren

Stuttgart 5. März 2020
Durchwahl 0711 279-2691
Telefax 0711 279-2877
Name Ina Gonnermann
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 21-5423./109
(Bitte bei Antwort angeben)

**Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 1. März 2020
Überprüfungspflicht bei der Zulassung von Studierenden zu Schulpraxisphasen**

Vollständiger Masernschutz

Sehr geehrte(r) Studierende,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Personen, die an Schulen tätig werden sollen, der Schulleitung vor Beginn ihrer Tätigkeit einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie durch zwei Masernimpfungen ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Dies gilt auch für Sie, wenn Sie ein Orientierungspraktikum, ein Schulpraxissemester bzw. Integriertes Semesterpraktikum oder weiteres Praktikum im Rahmen des Lehramtsstudiums oder lehramtsbezogenen Studiums absolvieren möchten. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihnen ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (hierfür sind zwei Masernimpfungen erforderlich) oder

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Den Nachweis vorlegen müssen nur Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. Alle älteren Personen müssen also keinen Nachweis erbringen!

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Hausärztin oder an Ihren Hausarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihnen nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Wir möchten Sie daher bitten, der Schulleitung der Schule, an der Sie die Schulpraxisphase absolvieren, spätestens bis vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit bzw. schnellstmöglich einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgter Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt wird, dürfen Sie in der Schule nicht tätig werden, das heißt, dass Sie die Schulpraxisphase erst zu einem späteren Zeitpunkt nach erfolgtem Nachweis der Masernschutzimpfung absolvieren können.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in Ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

oder auf der Internetseite des Kultusministeriums abgerufen werden:

<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Masernschutzgesetz> .

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Name und Kontaktdaten der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen Person erhalten Sie direkt von der Schule, an der Sie die Schulpraxisphase absolvieren.

Ebenso können Ihnen dort die Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten genannt werden. Die Vorlage des Nachweises wird dokumentiert. Die Dokumentation wird bis zur Beendigung Ihrer Tätigkeit an der Schule aufbewahrt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

Aichholz
Leitende Ministerialrätin

(Stempel der Arztpraxis)

Nachweis - Bescheinigung

Hiermit wird für _____
(Name, Vorname) (Geburtstag)

(Wohnanschrift)

bestätigt, dass bei der genannten Person

ein **ausreichender Impfschutz** – im Sinne des § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG –
gegen Masern besteht¹
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG)

oder

eine **Immunität gegen Masern** vorliegt
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 IfSG)

oder

eine Impfung aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** nicht erfolgen
kann.
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Ärztin oder Arzt)

¹ Nachgewiesen durch eine Impfdokumentation nach § 22 Absätze 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SGB V.